

# **Reglement über die Tagesschulangebote in der Gemeinde Sutz-Lattrigen**



**Einwohnergemeinde  
Sutz-Lattrigen**



Die Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen erlässt gestützt auf

- Art. 14 d-h Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992
- Tagesschulverordnung (TSV) vom 28. Mai 2008

folgendes

---

## **Reglement über die Tagesschulangebote in der Gemeinde Sutz-Lattrigen**

---

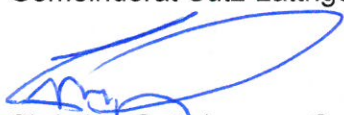
- Allgemeines      **Art. 1** <sup>1</sup> Gemäss Reglement der Einwohnergemeinde Möriegen über die Zusammenarbeit im Bereich Kindergarten und Primarschule vom 8. Dezember 2014 sind die vorliegenden Bestimmungen auch für die Gemeinde Möriegen anwendbar.
- <sup>2</sup> Als Sitzgemeinde übernimmt die Gemeinde Sutz-Lattrigen die Aufgaben der Tagesschule ebenfalls für die Gemeinde Möriegen.
- Grundsatz        **Art. 2** <sup>1</sup> Die Tagesschulangebote werden geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.
- <sup>2</sup> Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, kann die Gemeinde auch Tagesschulangebote bereitstellen, für die keine genügende Nachfrage besteht.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt mittels Verordnung die Mindestanzahl Anmeldungen für die Durchführung der einzelnen Module.
- Gebühren        **Art. 3** <sup>1</sup> Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.
- <sup>2</sup> Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen CHF 7.00 und CHF 15.00 (Rahmen); für Module welche am Nachmittag besucht werden ist eine Zwischenverpflegung inbegriffen, der Rahmen wird zwischen CHF 1.00 und CHF 2.00 festgelegt.
- <sup>3</sup> Die Bildungskommission regelt die Höhe der Mahlzeitengebühren.
- <sup>4</sup> Die Eltern füllen einmal jährlich bei der Anmeldung, bzw. bei (vor) Schuljahresbeginn eine Selbstdeklaration aus und reichen die geforderten Nachweise ein.

- An- und Abmeldung **Art. 4** Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung das An- und Abmeldeverfahren.
- Pädagogischer Anspruch **Art. 5** In den Tagesschulangeboten erfolgt die Betreuung der Kinder mindestens zur Hälfte durch Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung.
- Anstellung des Tagesschulpersonals **Art. 6** Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalrecht der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen.
- Aufhebung von Erlassen **Art. 7** Folgende Erlasse werden aufgehoben:  
Tagesschulreglement vom 1. Dezember 2011

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Sutz-Lattrigen hat das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 20. November 2014 genehmigt.

Sutz-Lattrigen, 21. November 2014

**Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen**  
Gemeinderat Sutz-Lattrigen



Christian Gnägi  
Gemeindepräsident



Caroline Streit  
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis Sutz-Lattrigen:

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, vom 22. Oktober bis 20. November 2014 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger Nr. 42 vom 16. Oktober 2014 bekannt gemacht.

Sutz-Lattrigen, 21. November 2014

Gemeindeverwaltung Sutz-Lattrigen  
Caroline Streit  
Gemeindeschreiberin

